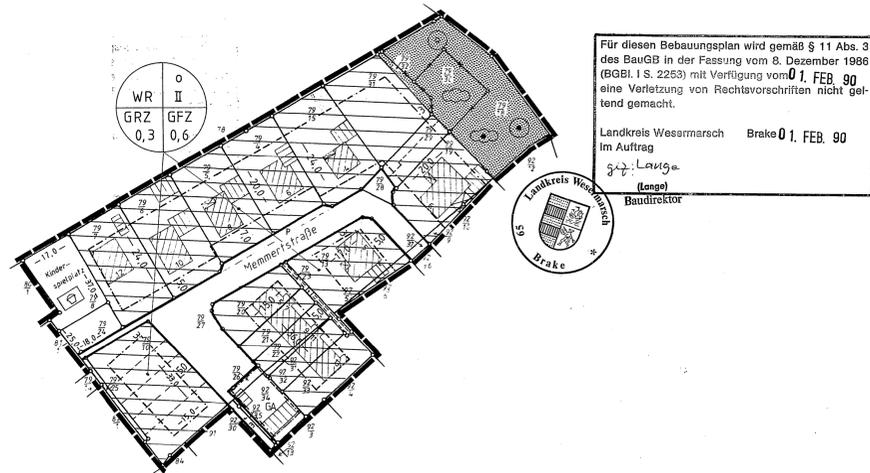


BEBAUUNGSPLAN NR. 22

Maßstab 1:1000

1. Änderung

(Gebiet Baltrumstraße)



Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) mit Verfügung vom **01. FEB. 90** eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landkreis Wesermarsch Brake **01. FEB. 90**
 Im Auftrag
 Langg
 Baudirektor

<p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnflächen Kleingewerbegebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Gemischte Bauflächen Darflöcher Mischgebiete Kerngebiete Gemischte Bauflächen Gewerbegebiete Industriegebiete Sonderbauflächen Sonstige Planflächen 	<p>2. Maß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Geschäftsflächen Geschäftsfläche Baumassenzahl Bauweise Grünflächenanteil Grünfläche Zahl der Wohnflächen als Mittel- und Hochgebäude als niedrig Höhe baulicher Anlagen als Hochgebäude als Mittelgebäude als Niedriggebäude als Hochgebäude als Mittelgebäude als Niedriggebäude als Hochgebäude als Mittelgebäude als Niedriggebäude 	<p>4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen Schul- und kindliche Einrichtungen Zentren öffentlicher Gebäude und Einrichtungen Sportplätze Grünflächen Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen Schul- und kindliche Einrichtungen Zentren öffentlicher Gebäude und Einrichtungen Sportplätze Grünflächen 	<p>6. Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen Streifenverkehrsflächen 	<p>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserversorgung Flächen für den Hochwasserschutz Flächen für die Regelung des Wasserabflusses Wasserflächen Flächen für die Wasserversorgung Flächen für den Hochwasserschutz Flächen für die Regelung des Wasserabflusses 	<p>14. Regelungen für die Stadterhaltung für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen Umgrenzung von Eintragungsbereichen
--	--	--	---	--	---

Die geänderte Planzeichnung ist neben der rechtswirksam bestehenden Planzeichnung Bestandteil der Satzung.
 Entgegenstehende Festsetzungen treten außer Kraft.

PRÄAMBEL

ALT: 19.10.1984 ABG. 1984 DES BADGERTZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBI. I S. 2051) ZULETZT GEÄNDERT

NACHBESONDERHEITEN: 22

Gesetz vom 13.10.1986 Nr. 323

Stadt Nordenham

NORDENHAM DEN 16.06.1989

BÜRGERMEISTER
G. EDE

STADTDIREKTOR
DR. L. KNIPPERT

1. Entsprechend dem jetzigen Stand darstellen
 2. Soweit keine Bebauungspläne über die Geltung
 3. Nichtausführbares streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.10.1988 DIE ÄNDERUNG DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUGB AM 21.10.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR
DR. L. KNIPPERT

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Bienen FLUR 23 MASSSTAB 1:1000
 STAND 09.06.89
 HERAUSGEBER: KATASTERAMT „BRAKE“/INTERWESER

DER PLANENTWURF ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMER BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEISE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23.06.1989). SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 23.06.1989

KATASTERAMT: BRAKE/INTERWESER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON HOCHBAU- u. STADTPLANUNGSDIENST DER STADT NORDENHAM

NORDENHAM DEN 30.08.1988

I.A.

DER RAT DER STADT HAT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLOT IN DER SITZUNG AM 09.03.1989. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 20.03.1989. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH VOM 29.03.1989 BIS 02.05.1989 WENN NORDENHAM DEN 16.06.1989

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG I AZ VOM HEUTIGEN TAGE „UNTER AUFLAGEN“ MIT MASSGABEN GEMÄSS § 2 ABS 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 UND 4 BAUGB AUSGEGANGEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT

1. Nichtausführbares streichen
 2. Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

UNTERSCHRIFT

NORDENHAM DEN 28.02.1990

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

4. Nichtausführbares streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN I NR. 1 UND 2 BAUGB BEZUEHEND VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WURDEN

Nordenham DEN 12. JUNI. 2005

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

1. Nichtausführbares streichen

INNERHALB VON SECHS JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWÄNDT BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WURDEN

Nordenham DEN 12. JUNI. 2005

STADTDIREKTOR

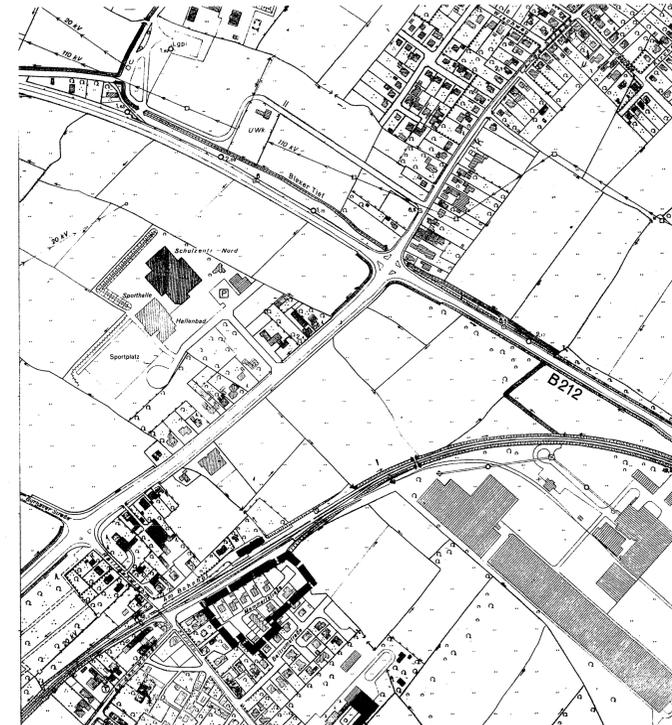
STADTDIREKTOR

1. Nichtausführbares streichen

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 - 1. Änderung -

der Stadt Nordenham (Gebiet Baltrumstraße)

Maßstab 1:5000



GL zugunsten des Flurstücks 7910

PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanV. 81
 (KARTELLENE VERMISCHTEN MASS) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
 VERWENDETE PLANZEICHEN